



Beitragsordnung 2024

Sport • Kultur • Gemeinschaft Rodgau 1888 e. V.

§ 1 Grundlage der Beitragsordnung

(1) Im § 9 der S.K.G-Satzung sind Grundsätze zu den Mitgliedsbeiträgen wie folgt geregelt:

1. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, zahlen Mitgliedsbeiträge, die jährlich entsprechend dem Jahresmittelwert des vom statistischen Bundesamt errechneten Verbraucherpreisindex für das folgende Geschäftsjahr angepasst werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit das Aussetzen der Beitragsanpassung beschließen oder neue Beiträge festsetzen. Zusätzliche Abteilungsbeiträge sind zulässig, bedürfen jedoch der Festsetzung durch den Vereinsrat. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Über die Höhe und Fälligkeit von Gebühren entscheidet der Vorstand.
3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.
4. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
6. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(2) Gemäß § 15, Absatz 3 j) der S.K.G-Satzung werden die Mitgliedsbeiträge durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 2 Beiträge

(1) Für alle Mitglieder wird grundsätzlich ein monatlicher Beitrag berechnet:

Beitragsklasse	pro Monat
Kind, Jugendliche*r bis 18 Jahre ohne kostenintensive Sportarten (*)	15,00 EUR
Schüler*in, Student*in, Azubi, FSJ, BFD etc. (mit Bescheinigung, bis 25 Jahre) ohne kostenintensive Sportarten (*)	15,00 EUR
Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre in kostenintensiven Sportarten (*)	17,00 EUR
Schüler*in, Student*in, Azubi, FSJ, BFD etc. (mit Bescheinigung, bis 25 Jahre) in kostenintensiven Sportarten (*)	17,00 EUR
Erwachsene ohne kostenintensive Sportarten (*)	20,00 EUR
Erwachsene in kostenintensiven Sportarten (*)	22,00 EUR
Alleinerziehende und 1 Kind ohne kostenintensive Sportarten (*)	21,00 EUR
Alleinerziehende und 1 Kind in kostenintensiven Sportarten (*)	23,00 EUR
Familienbeitrag ohne kostenintensive Sportarten (*)	35,00 EUR
Familienbeitrag inklusive kostenintensive Sportarten (*)	38,00 EUR
Förderndes Mitglied, welches keine Sportangebote wahrnimmt	9,00 EUR

(*) Beitrag für Sportarten, die sich auszeichnen durch einen hohen Personaleinsatz in Betreuung, Fahrtkosten, Anschaffungen für Geräte oder Sportstätten wie Kraftsport, Jugendfußball etc.

§ 3 Ermäßigte Beiträge

- (1) Im § 9 der Satzung wird der Vorstand ermächtigt, Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen. Hierzu muss das Mitglied spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Beitragsfälligkeit einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit Begründung und gegebenenfalls entsprechendem Nachweis vorlegen.
- (2) Soweit die Beitragsklassen in der jeweils gültigen Version dieser Ordnung ermäßigte Beiträge für bestimmte Personenkreise vorsehen, ist der Geschäftsstelle ein entsprechender Nachweis 4 Wochen vor Beitragsfälligkeit vorzulegen. Liegt der entsprechende Nachweis nicht fristgerecht vor, wird der volle Beitrag berechnet und auch nach Vorlage eines Nachweises nicht erstattet.

§ 4 Kursgebühren

- (1) Über die regulären Sportangebote des Vereins hinaus, die über Grundbeitrag abgedeckt werden, kann der Verein auch Angebote im Kursmodell durchführen. Hierfür wird im Vorfeld zwischen Vorstand und zuständiger Abteilungsleitung eine Mindest-Teilnehmerzahl festgelegt und der Kurs findet nur beim Erreichen dieser Teilnehmerzahl statt.
- (2) Für die Kurse können auch Nichtmitglieder zugelassen werden, für die beim Landessportbund eine explizite getrennte Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.
- (3) Die Kursgebühren werden vom Vorstand aufgrund von Vorschlägen der zuständigen Abteilungsleitung festgelegt.
- (4) Soweit ein Einstieg in laufende Kurse möglich ist (Entscheidung trifft die Kurs-Leitung aufgrund der Auslastung des Kurses und der Kurs-Konzeption in Abstimmung mit der Abteilungsleitung) kann auf Antrag eine anteilige Berechnung der Kursgebühr (mindestens 50 Prozent der Regel-Beitragshöhe) vorgenommen werden.
- (5) Analog zur Regelung im § 5 der Satzung kann auch bei Kursangeboten der Vorstand auf Antrag eine Ermäßigung des Kursbeitrages für einzelne Mitglieder einräumen.

§ 5 Zehnerkarten

- (1) Nichtmitglieder können gegen Gebühr eine Zehner-Karte erwerben. Diese Karte berechtigt das Nichtmitglied 10 x eine Einheit des ausgewählten Angebots zu besuchen. Bei jedem Besuch entwertet die jeweilige autorisierte Person eine Einheit.

§ 6 Aufnahmegebühr

- (1) Neben diesen Beiträgen ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 30,- € fällig.
- (2) In der Aufnahmegebühr ist ein Willkommenspaket mit Eintrittskarten für Vereinsveranstaltungen wie Eröffnungsgala, Premiersitzung, Prinzenball oder Theater enthalten.

§ 7 Abgaben

- (1) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e. V. (LSB H), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB H festgelegten Sätze.
- (2) Im Beitrag sind ebenfalls enthalten die Beiträge, die der Verein an den Landessportbund und an seine Fachverbände je Mitglied zu zahlen hat.

§ 8 Sonstige Regelungen

- (1) Bei Härtefällen entscheidet der Vorstand auf Antrag und Nachweis über Sondervereinbarungen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zahlbar im Voraus, und zwar bei halbjährlicher zahlweise zum 15. Januar und 15. Juli, bei jährlicher zahlweise zum 15. Januar des Beitragsjahres.
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01.01.2024.